

# Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit an Schulen mit Ganztagsangeboten

Zwischen:

\_\_\_\_\_  
(Schule + **Schulstempel**) - Auftraggeber -

Staatliches Schulamt Neuruppin

vertreten durch:

\_\_\_\_\_  
(Vertreter der Schulleitung) - Auftraggeber -

und

Herrn/ Frau

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum) (minderjährig)  
- Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
(Anschrift) - Auftragnehmer -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Die /der ehrenamtlich Tätige wird an der o.g. Schule mit Ganztagsangeboten (ergänzende Angebote außerhalb des Unterrichts nach Stundentafel) selbstständig folgende Leistung erbringen:

**Arbeitsgemeinschaft/ Projekt/ Maßnahme (Beschreibung der Leistung)::**

**Der Vertrag ist gültig im Zeitraum:**

**Ort:**

Anzahl der Unterrichtsstunden je Woche, max. 10 ZE

Wochentage:

Uhrzeit:

Unterrichtsminuten

## § 2 Unentgeltlichkeit

- (1) Die/ der ehrenamtlich Tätige erhält für die o. g. Tätigkeit keine Vergütung.
- (2) Ihr/ Ihm wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von \_\_\_\_\_ / Monat gewährt. Sie dient der Abgeltung der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen. In einzelnen Monaten höhere Aufwendungen führen nicht zu einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird um  $\frac{1}{4}$  je Woche, in denen die vereinbarten ganztagsschulischen Angebote nicht erbracht werden, gekürzt, soweit diese an weniger als vier Wochen/ Kalendermonat erbracht worden sind. Soweit der Auftragnehmer an mehreren Tagen der Woche Ganztagsangebote durchführt, kommt eine Kürzung für die jeweilige Woche nur dann in Betracht, wenn weniger als die Hälfte der wöchentlichen Angebote stattgefunden haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Nichtdurchführung des Angebotes auf objektiven Umständen (insb. Ferien) beruht oder der Ausfall in der Person des Auftragnehmers (insb. Krankheit) begründet liegt. Die Vertragsparteien benachrichtigen die jeweils andere Partei rechtzeitig über die Nichtdurchführbarkeit von Ganztagsangeboten.
- (4) Der monatliche Nachweis der Durchführung ganztagsschulischer Angebote ist bis zum 10. des jeweils folgenden Kalendermonats beim Auftraggeber (Schule) einzureichen. Notwendige Kürzungen der pauschalen Aufwandsentschädigung werden mit den bestehenden oder künftigen Aufwandsentschädigungen verrechnet. Die Aufwandsentschädigung für den letzten Kalendermonat eines Schuljahres erfolgt erst nach Vorliegen des entsprechenden Nachweises.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ :

Finanzamt

Steuer-ID

oder

Steuernummer

Kreditinstitut

IBAN (20 Ziffern) (ohne Leerzeichen erfassen)

BIC

Die Aufwandsentschädigung wird fällig, sobald der Auftraggeber (Schulleitung) die Leistung/Teilleistung abgenommen hat und die Abrechnung der Aufwandsentschädigung mittels Stundennachweis – mit dem vorgegebenen Abrechnungsformblatt beim Auftraggeber eingegangen ist. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Posteingang beim Staatlichen Schulamt Neuruppin.

Eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Zahlung kann ebenfalls vereinbart werden.

Abrechnungen für den Zeitraum August bis Dezember müssen bis zum Februar des Folgejahres eingereicht werden. Abrechnungen von Januar bis zum Ende des Schuljahres müssen bis spätestens in der 2. Sommerferienwoche im Staatlichen Schulamt zur Abrechnung eingegangen sein.

### **§ 3 Soziale Absicherung**

- (1) Die/ der ehrenamtlich Tätige wird darauf hingewiesen, dass pauschale Aufwandsentschädigungen entspr. Paragraf 3 Sätze 26; 26a + b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Teil steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Konkretisierungen entnehmen sie dem jeweils gültigen Einkommensteuergesetz, bzw. lassen sich durch Ihren Steuerberater oder durch Ihre Steuerberaterin entsprechend beraten.
- (2) Mehrere Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind dabei zusammen zu rechnen. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber das Vorliegen weiterer ehrenamtlicher Tätigkeiten mit Aufwandsentschädigung unaufgefordert an, soweit die Summe den Betrag lt. Paragraf 3 Sätze 26; 26a + b des EStG im Kalenderjahr überschritten wird.

(3) Die/ der ehrenamtlich Tätige ist gesetzlich unfallversichert. Die zuständige Unfallkasse ist die

Unfallkasse Brandenburg  
Müllroser Chaussee 75  
15236 Frankfurt (Oder).

(4) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt schriftlich zu melden, wenn die an den Auftragnehmer geleisteten Zahlungen mindestens 1.500 € pro Jahr betragen und der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat. Wiederkehrende Bezüge sind unabhängig von der Höhe zu melden. Die Mitteilung an das Finanzamt wird die Behörde, die anordnende Stelle, das Aktenzeichen, den Zahlungsempfänger, Grund, Höhe und Tag der Zahlung sowie das Geburtsdatum enthalten.

#### **§ 4 Rechtstellung**

- (1) Die/ der ehrenamtlich Tätige übt die übernommene Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die/ der ehrenamtlich Tätige unterliegt dem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers, ist jedoch in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung des Ganztagsangebotes frei. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten als die geordnete Durchführung der Ganztagsangebote zum Wohl der Schülerinnen und Schüler dies erfordert. Die Ganztagsangebote sind schulische Veranstaltungen. Die/ der ehrenamtlich Tätige wird im Rahmen der Durchführung des Ganztagsangebotes von der Schule mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler nach den Regelungen der VV - Aufsicht beauftragt.
- (2) Die/ der ehrenamtlich Tätige hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Ausschließlichkeitsbindungen und/ oder Wettbewerbsverbote bestehen nicht. Über innerschulische Vorgänge oder schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Schülern oder Beschäftigten hat die/ der ehrenamtlich Tätige Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 5 Kündigung**

Die Vereinbarung kann ordentlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

#### **§ 6 Vertragsänderungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift AUFTRAGGEBER

\_\_\_\_\_  
Unterschrift AUFTRAGNEHMER/-IN

---

**Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses entspr. RS 3/12 vom 13.03.2012**

Das erweiterte Führungszeugnis wurde im Original mit Ausstelldatum \_\_\_\_\_ vorgelegt.

Die Vorlage des Führungszeugnisses ist nicht erforderlich, weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung